

## Anlage zu TOP 8 öff. Teil – Rat der Stadt Bergkamen vom 24.11.2010

### **S a t z u n g**

#### **der Stadt Bergkamen vom ..... über die Veränderungssperre im Ortsteil Bergkamen-Rünthe für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. RT 96 „Rünthe Ost“**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 24.11.2010 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGB.I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW 2009, S. 950) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 24.11.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. RT 96 „Rünthe Ost“ aufzustellen. Das in § 2 bezeichnete Gebiet ist Teilbereich dieses Bebauungsplanes.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, den vorhandenen Einzelhandelsstandort zu sichern und planerisch zu steuern, um negative Auswirkungen auf das Zentrengefüge, d. h. auf die zentralen Versorgungsbereiche oder auf die wohnungsnahе Grundversorgung zu vermeiden.

Zur Sicherung der Planung wird für den Bereich, in dem aufgrund mehrerer Leerstände kurzfristig Vorhaben zu erwarten sind, von denen Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in Bergkamen oder in Nachbargemeinden vermutet werden können, eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung umfasst den Bereich „Am Römerlager“ 8, 10, 12, 14, 16 und ein unbebautes Grundstück im westlichen Anschluss.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen folgende Grundstücke: Gemarkung Rünthe, Flur 2, Flurstücke Nrn. 343, 374 teilw., 390, 391, 393, 412, 413, 414, 415, 454, 503, 504 und 505.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

### **§ 3** **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erlassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bergkamen, 24.11.2010

Schäfer  
Bürgermeister

Turk  
Schriftführer